

Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2007

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 18.12.2007

Artikel 1

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 14.12.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

Artikel 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 35 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Artikel 4

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden höchstens 2 Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte.

Artikel 5

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (2) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind gemäss § 25a Abs. 8 LBG die Ämter der Leiter/innen von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, einer/einem anderen Wahlbeamtin/Wahlbeamten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen.

Artikel 6

Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 18.12.2007

In Vertretung:

gez.

(von den Driesch)
Erster Beigeordneter